

**Gesetz
über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt
Regelungsinhalt

§ 1

Inhalt

Dieses Gesetz regelt die

- a) Grundzüge der Polizei-Organisation;
 - b) besondere Pflichten der Mitarbeitenden der Polizei, soweit nicht das Personalrecht gilt;
 - c) Amts- und Vollzugshilfe, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen;
 - d) Bewilligungspflicht für bestimmte private Sicherheitseinrichtungen;
 - e) Bewilligungspflicht für Veranstaltungen;
 - f) Haftung;
 - g) Finanzierung der Polizei und den Ersatz der Kosten für Polizei-Einsätze.
- d) Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei;
 - d) wird neu zu Bst. e)
 - e) wird neu zu Bst. f) ... für Anlässe;
 - f) wird neu zu Bst. g)
 - g) wird neu zu Bst. h)

2. Abschnitt
Organisation

§ 2

Bestand, Zusammensetzung

Die Polizei setzt sich zusammen aus der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Zahl von

- a) Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt;
- b) Mitarbeitenden mit hoheitlicher Gewalt;
- c) Mitarbeitenden ohne hoheitliche und ohne polizeiliche Gewalt;
- d) Auszubildenden.

§ 3

Funktionsstellenplan

Der polizeiinterne Funktionsstellenplan wird von der Kommandantin oder vom Kommandanten im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen²⁾ aktualisiert und von der Sicherheitsdirektion genehmigt.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 154.212

§ 4

Aufgabenerfüllung

¹ Im Kanton Zug erfüllt die Polizei unter kantonaler Hoheit die polizeilichen Aufgaben sowie die Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes¹⁾.

² Die Kommandantin oder der Kommandant kann Sonderformationen bilden, sofern dies die Aufgabenerfüllung erfordert.

§ 5

Polizeiausbildung

Ausbildung und Aufnahme in die Polizei

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, mündig ist, physisch und psychisch zur Ausübung des Polizeiberufs geeignet ist, über eine ausreichende Vorbildung verfügt sowie einen guten Leumund besitzt.

² Die Auszubildenden sind befristet angestellt. Die Dauer der abgeschlossenen Grundausbildung wird als Dienstjahr angerechnet.

³ In die Polizei kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, mündig ist und die polizeiliche Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

⁴ Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne polizeiliche Grundausbildung aufgenommen werden.

⁵ Über die Zulassung zur Polizeischule und über den ausnahmsweisen Verzicht auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant.

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer mündig und körperlich zur Ausübung des Polizeiberufs geeignet ist sowie über eine ausreichende Schulbildung verfügt und einen guten Leumund besitzt.

² Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant.

³ Die Auszubildenden sind befristet angestellt. Die Dauer der abgeschlossenen Grundausbildung wird als Dienstjahr angerechnet.

§ 6

Hoheitliche polizeiliche Gewalt, hoheitliche Gewalt

¹ Die hoheitliche polizeiliche und die hoheitliche Gewalt sowie deren Umfang werden den entsprechenden Mitarbeitenden der Polizei zusammen mit der Funktionszuweisung oder dem Arbeitsvertrag übertragen.

² Auszubildende erhalten für kommandierte Einsätze zu Gunsten der Polizei die hoheitliche polizeiliche Gewalt mit dem Einsatzbefehl.

§ 7

Inpflichtnahme

Die Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt werden nach ihrer Anstellung von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheitsdirektion mit folgender Formel in die Pflicht genommen:

«Ich verpflichte mich, die Verfassung und die Gesetze getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu achten und zu schützen, verhältnismässig zu handeln und meine Pflichten ohne Ansehen der Person unbestechlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und mich an die Wahrheit zu halten.»

3. Abschnitt

Besondere Pflichten der Mitarbeitenden der Polizei

§ 8

Dokumentationspflicht

Die Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt dokumentieren ihr polizeiliches Handeln in geeigneter Form.

§ 9

Dienstausübung

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant bestimmt, in welchen Funktionen und für welche Dienste die Uniform mit Namensschild getragen wird und wann der Dienst bewaffnet erfolgt.

¹⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS, SR 120).

² Wird aus dienstlichen Gründen die Uniform ohne Namensschild getragen, wird dieses durch ein Nummernschild ersetzt. Abs. 2 ersatzlos gestrichen

§ 10

Arbeitsort

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant kann einen Arbeitsort innerhalb und ausserhalb des Kantons zuweisen.

² Vor der Zuweisung eines ausserkantonalen Arbeitsorts ist den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör zu gewähren; der Entscheid ist zu begründen.

³ Die Zuweisung eines ausserkantonalen Arbeitsorts kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.

⁴ Auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 11

Bereitschaft

¹ Soweit Mitarbeitende Pikettendienst leisten, haben sie dauernd erreichbar und verfügbar zu sein.

² Die Kommandantin oder der Kommandant kann in besonderen Fällen für die gesamte Polizei oder Teile davon die Erreich- und Verfügbarkeit auch für die dienstfreie Zeit anordnen.

§ 12

Wohnsitzpflicht

¹ Die Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt unterliegen der Wohnsitzpflicht im Kanton Zug.

² Die Kommandantin oder der Kommandant kann ihnen die Wohnsitznahme auch innerhalb eines über den Kanton Zug hinausgehenden Rayons bewilligen.

³ Der Regierungsrat legt den Rayon fest.

⁴ Der Entzug einer einmal erteilten Ausnahmegewilligung von der Wohnsitzpflicht kann nur aus wichtigen dienstlichen Gründen verfügt werden.

4. Abschnitt

Amts- und Vollzugshilfe, Zusammenarbeit

§ 13

Amtshilfe

Die Polizei arbeitet im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung mit Behörden und Dienststellen des Kantons, anderer Kantone, der Gemeinden und des Bundes zusammen.

§ 14

Vollzugshilfe

¹ Die Polizei leistet Behörden und Dienststellen Vollzugshilfe, sofern dafür eine Rechtsgrundlage besteht oder sie zur Durchsetzung der Rechtsordnung notwendig ist.

² Vollzugshilfe wird auf schriftliches Gesuch hin geleistet. In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist der Zweck und die Rechtsgrundlage der zu vollziehenden Massnahme anzugeben.

³ Geht es um eine Freiheitsentziehung, ist der Polizei ausserdem der Entscheid der zuständigen Behörde vorzulegen oder genau zu bezeichnen.

⁴ Die Rechtmässigkeit der Massnahme, die mit der Vollzugshilfe durchgesetzt werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach Zuger Recht.

² ... In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist jedoch schriftlich zu bestätigen. In ...

§ 15

Kantonsüberschreitender Polizeieinsatz

¹ Soweit die Möglichkeiten gemäss Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz ausgeschöpft sind, kann der Regierungsrat auch andere Kantone oder den Bund um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Zug ersuchen.

² Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin den Einsatz von Zuger Polizeikräften in Kantonen anordnen, die nicht dem Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz angehören.

³ Unter dem Vorbehalt anders lautender Konkordatsregelungen gilt für das polizeiliche Handeln das Recht des Einsatzorts.

⁴ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Zuger Polizei für die von ihnen verursachten Schäden, tritt der Kanton Zug an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach dem Zuger Verantwortlichkeitsgesetz. Im Übrigen gilt für die Angehörigen der Zuger Polizei das Personalrecht des Kantons Zug.

⁵ Unter dem Vorbehalt von Bundes- oder Konkordatsrecht wird der ausserkantonale Einsatz von Zuger Polizeikräften in der Regel nur gegen Ersatz der Kosten angeordnet.

⁶ Der Kanton Zug ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Hilfeleistung zur Verfügung stellen, die Kosten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5. Abschnitt

Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei

§ 16

Ruhe und Ordnung

¹ Die Zuständigkeiten der Gemeinden und der Polizei im Bereich Ruhe und Ordnung richten sich nach dem Anhang «Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden».

² Der Anhang kann von der Gemeindepräsidenten-Konferenz und vom Regierungsrat im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

§ 17

Leistungseinkauf

¹ Die Gemeinderäte können zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss Anhang zum Polizei-Organisationsgesetz mit der Polizei über den Beizug des Verkehrskontrolldienstes und von Sicherheitsassistenten Verwaltungsvereinbarungen abschliessen.

² Die Gemeinderäte schliessen mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen ab über den Beizug von

- a) Sicherheitsassistenten für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörenden Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen;
- b) Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörenden Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs.

³ Der Einsatz des Verkehrskontrolldienstes und der Sicherheitsassistenten in den Gemeinden erfolgt gemäss den in den Verwaltungsvereinbarungen vom Gemeinderat festgelegten Leistungen.

⁴ Der Einsatz des Verkehrskontrolldienstes und/oder der Sicherheitsassistenten erfolgt kostendeckend, darf aber nicht gewinnorientiert ausgestaltet sein.

§ 18

Bussenerträge

Die von den Sicherheitsassistenten und von den Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes in den Gemeinden erhobenen Ordnungsbussen fallen in die jeweilige Gemeindekasse.

5. Abschnitt Private Sicherheitseinrichtungen, Veranstaltungen

§ 16

Private Sicherheitseinrichtungen

¹ Private Sicherheitseinrichtungen mit direkter Alarmierung der Polizei sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Private Sicherheitseinrichtungen mit indirekter Alarmierung der Polizei sind bewilligungspflichtig.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig und legt fest:

- a) die technischen Aufschaltbedingungen;
- b) bei welchen Risiken eine technisch ausgelöste direkte Alarmierung der Polizei zulässig ist;
- c) die Massnahmen bei einer Häufung von Alarmen.

⁵ Sie oder er setzt für die direkte Aufschaltung privater Sicherheitseinrichtungen die einmalige Bewilligungsgebühr und ab diesem Zeitpunkt die jährlichen Abonnementsgebühren fest und bezieht sie.

§ 17

Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund mit mehr als 3000 erwarteten Personen bedürfen der Bewilligung der Polizei.

² Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund mit weniger als 3000 erwarteten Personen bedürfen einer Bewilligung der Polizei, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, namentlich wenn

- a) eine Gefahr für Leib und Leben eintreten oder
- b) beträchtlicher Sachschaden entstehen könnte oder
- c) umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen notwendig sein könnten.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Das Bewilligungsgesuch ist der Polizei mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

⁵ Der Bewilligungsentscheid ist gebührenfrei.

6. Abschnitt

Haftung

§ 18

1. Grundsatz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten¹⁾.

§ 19

2. Abweichende Regelungen

a) Haftung gegenüber hilfeleistenden Personen

¹ Der Kanton ersetzt der Person, die der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf polizeiliches Ersuchen oder mit polizeilicher Zustimmung Hilfe geleistet hat, den ihr bei der Hilfeleistung entstandenen Schaden, sofern die hilfeleistende Person diesen nicht selber absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

² Der Kanton nimmt im Umfang seiner Schadenersatzleistung Rückgriff auf den Dritten, der den Schaden widerrechtlich und schuldhaft verursacht hat.

¹⁾ vom 1. Febr. 1979 (BGS 154.11)

5. Abschnitt wird neu zu 6. Abschnitt
..., Anlässe

§ 16 wird neu zu § 19

§ 17 wird neu zu § 20 mit folgendem Wortlaut:

§ 20

Anlässe

¹ Anlässe auf öffentlichem oder privatem Grund haben die Veranstaltenden der Polizei sobald bekannt, spätestens jedoch zwei Monate vor der Durchführung zu melden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, namentlich wenn

- a) eine Gefahr für Leib und Leben eintreten oder
- b) beträchtlicher Sachschaden entstehen könnte oder
- c) umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen notwendig sein könnten.

² Die Polizei kann mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung zur sicheren Durchführung des Anlasses treffen. Diese Vereinbarung ist verbindlich.

³ Kommt keine Vereinbarung zustande, wird der Anlass bewilligungspflichtig. Die Polizei kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden oder die Bewilligung verweigern. Der Entscheid ist nicht gebührenpflichtig.

6. Abschnitt wird neu zu 7. Abschnitt

§ 18 wird neu zu § 21

§ 19 wird neu zu § 22

§ 20 wird neu zu § 23

§ 20

b) Haftung gegenüber Dritten

¹ Der Kanton ersetzt dem Dritten den Schaden, den eine auf Ersuchen oder mit Zustimmung der Polizei hilfeleistende Person einem Dritten widerrechtlich und schuldhaft zugefügt hat.

² Der Kanton nimmt im Umfang seiner Schadenersatzleistung Rückgriff auf die hilfeleistende Person, sofern sie den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

7. Abschnitt wird neu zu 8. Abschnitt

7. Abschnitt

Finanzierung, Kostenersatz

§ 21 wird neu zu § 24

§ 21

Finanzierung

Der Kanton trägt die Kosten der Polizei.

§ 22 wird neu zu § 25

§ 22

Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

² Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen kann überdies verlangt werden von

- a) der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der über Werbeeinnahmen oder Sponsoring finanziert wird oder bei dem ein Teilnahme- oder ein Einsatzgeld oder ein Eintritt verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann;
- b) der Verursacherin oder vom Verursacher einer mutwillig ausgelösten Alarmierung;
- c) jenen, aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;
- d) jenen, die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;
- e) jenen, für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;
- f) jenen, die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.

³ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Bst. a – e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeiliche Leistung gemäss Bst. f richtet sich nach dem Verwaltungsgebührentarif¹⁾.

⁴ Die Polizei entscheidet über den Kostenersatz, stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.

8. Abschnitt wird neu zu 9. Abschnitt

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 wird neu zu § 26

§ 23

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Verträge mit der Polizei für private Sicherheitseinrichtungen müssen bis 31. Dezember 2010 den Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.

§ 24 wird neu zu § 27

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die §§ 2 bis und mit 16 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966²⁾.

¹⁾ Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (BGS 641.1).

²⁾ GS 19, 233 (BGS 512.1)

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 28. November 1996 (EG ANAG)¹⁾

Ingress

Ergänzung der Fussnote 2 durch folgenden Zusatz: Entspricht heute Art. 121 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

§ 1

Amt für Migration

¹ Das Amt für Migration ist ...

² unverändert

³ Es erteilt der Polizei die zum Vollzug ...

§ 1^{bis}

Polizei (neu)

¹ Die Polizei ist zuständig für den Vollzug der administrativ angeordneten Festnahmen, Weg- und Ausweisungen, Personen- und Sachdurchsuchungen sowie der richterlich angeordneten Hausdurchsuchungen.

² Sie gewährt dem Amt für Migration die erforderliche Unterstützung.

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die zwangsweise Rückführung von ausländischen Personen in ihr Bestimmungsland erlassen oder entsprechende Bestimmungen anerkannter Organisationen für verbindlich erklären.

§ 3

Das Amt für Wirtschaft...

§ 5

¹ Die Gemeinden unterstützen das Amt für Migration ...

² Sie nehmen Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Migration ...

§ 6

¹ ..., stellen sie dem Amt für Migration ...

^{1bis} (neu) Die Gerichte stellen dem Amt für Migration sämtliche Entscheide betreffend Scheidung, Trennung oder Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zu, wenn ausländische Staatsangehörige am Verfahren beteiligt sind.

² Das Einzelrichteramt und die Gerichte stellen dem Amt für Migration rechtskräftige Strafbefehle und Urteile gegen erwachsene ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu. Die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht stellen dem Amt für Migration Entscheide gegen ausländische Jugendliche und junge Erwachsene betreffend Einschliessung oder Einweisung ins Erziehungsheim zu.

³ Das Untersuchungsrichteramt und ... orientieren das Amt für Migration ...

⁴ Die Polizei stellt dem Amt für Migration ...

§ 12

... gemäss Art. 13c Abs. 4 ANAG ...

§ 14 (neu)

Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ist in der für diesen Zweck vorgesehenen Abteilung der Strafanstalt Zug zu vollziehen. Bei Bedarf kann die Unterbringung auch in geeigneten Anstalten anderer Kantone erfolgen.

¹⁾ GS 25, 501 (BGS 122.5)

2. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats und der Direktionen vom 25. April 1949¹⁾

§ 47

Der Sicherheitsdirektion kommen zu:

3. Die Aufsicht über die Polizei

3. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾

§ 37^{bis} (neu)

Ausbildungskosten

Der Kanton trägt die zur Ausübung einer bestimmten Funktion notwendigen Ausbildungskosten.

§ 37^{ter} (neu)

Verpflichtungszeit, Rückzahlungsverpflichtung

¹ Bei einem von der oder dem Mitarbeitenden verursachten Abbruch der Ausbildung sowie bei Austritt aus dem Staatsdienst vor Beendigung derselben sind die während der Ausbildung bezahlten Ausbildungskosten und Ausbildungsspesen sowie die Lohn- und Sozialkosten dem Kanton voll zurückzuerstatten.

² Bei unverschuldetem Abbruch der Ausbildung seitens der oder des Mitarbeitenden besteht keine Rückzahlungspflicht.

³ Bei Austritt aus dem Staatsdienst innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung sind die während der Ausbildung vom Kanton übernommenen Ausbildungskosten und Ausbildungsspesen sowie die Lohn- und Sozialkosten anteilmässig wie folgt zurückzuerstatten:

- a) bei Austritt im 1. Jahr nach Beendigung der Ausbildung zu 70 %;
- b) bei Austritt im 2. Jahr nach Beendigung der Ausbildung zu 50 %;
- c) bei Austritt im 3. Jahr nach Beendigung der Ausbildung zu 30 %.

Bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht.

⁴ Der Regierungsrat kann auf die Rückerstattung ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichten.

§ 56^{bis} (neu)

Rechtsschutz

Die zuständige Direktion kann den Mitarbeitenden unentgeltlich Rechtsschutz gewähren, wenn sie in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder wenn sie in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 74 Abs. 2 Bst. e aufgehoben

4. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2004³⁾

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 – 2008 maximal 934,6 Personalstellen bewilligt.

² unverändert

³ (neu) Für die Dauer der Anpassung der bestehenden Verträge mit der Polizei für private Sicherheitseinrichtungen werden 0,2 zusätzliche Personalstellen bewilligt.

⁴ Abs. 3 a.F. wird neu Abs. 4

Der Kanton kann die zur Ausübung einer bestimmten Funktion notwendigen Ausbildungskosten übernehmen.

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 – 2008 maximal 934,8 Personalstellen bewilligt.

² unverändert

Abs. 3 ersatzlos gestrichen

Der bisherige Abs. 3 bleibt Abs. 3.

¹⁾ GS 16, 281 (BGS 151.1)

²⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)

³⁾ GS 28, 241 (BGS 154.212)

5. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940¹⁾

§ 19

...

Ziff. 1 bis 12 unverändert

13. (neu) Jugendgerichtspräsidium

§ 20 Abs. 3 lautet neu:

³ Für seine Ermittlungen kann es die Polizei in Anspruch nehmen.

§ 22 Abs. 4 (neu)

§ 22 Abs. 4 ersatzlos gestrichen

⁴ Richterliche Behörde gemäss Art. 7 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁾ ist während der Strafuntersuchung

- a) das Strafgerichtspräsidium für die Durchführung von Massenuntersuchungen;
- b) das Untersuchungsrichteramt für die invasive Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles.

§ 23^{bis} Abs. 4 (neu)

§ 23^{bis} Abs. 4 ersatzlos gestrichen

⁴ Richterliche Behörde gemäss Art. 7 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁾ ist während der Strafuntersuchung

- a) das Strafgerichtspräsidium für die Durchführung von Massenuntersuchungen;
- b) die Jugendanwaltschaft für die invasive Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles.

§ 30 Abs. 6 (neu)

§ 30 Abs. 6 ersatzlos gestrichen

⁶ In den Verfahren gemäss den Abs. 1 und 2 ist richterliche Behörde gemäss Art. 7 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁾

- a) das Strafgerichtspräsidium für die Durchführung von Massenuntersuchungen;
- b) das Einzelrichteramt für die invasive Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles.

§ 31^{bis} (neu)

§ 31^{bis} ersatzlos gestrichen

Richterliche Behörden gemäss Art. 7 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁾ sind im Verfahren

- a) des Strafgerichts nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens das Strafgerichtspräsidium;
- b) des Obergerichts nach Abschluss des Strafgerichtsverfahrens das Obergerichtspräsidium.

§ 32 Abs. 2 (neu)

§ 32 Abs. 2 ersatzlos gestrichen

Richterliche Behörde gemäss Art. 7 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁾ ist in diesen Verfahren

- a) das Strafgerichtspräsidium für die Durchführung von Massenuntersuchungen;
- b) die Jugendanwaltschaft für die invasive Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles.

§ 34 Abs. 3 (neu)

§ 34 Abs. 3 ersatzlos gestrichen

Richterliche Behörde gemäss Art. 7 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁾ ist in den Verfahren gemäss den Abs. 1 und 2

¹⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

²⁾ Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz, SR 363).

- a) das Strafgerichtspräsidium für die Durchführung von Massenuntersuchungen;
- b) das Jugendgerichtspräsidium für die invasive Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles.

§ 62 Abs. 1 Satz 1 endet neu:

..., notwendigenfalls die Polizei zur Verfügung.

§ 104

³ aufgehoben

6. Datenschutzgesetz vom 28. September 2000¹⁾

§ 8 Abs. 4

... auch auf das Amt für Migration ...

7. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung von Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980²⁾

§ 59 Abs. 1 Ziff. 3

3. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;

3. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Gewährleistung der Sicherheit. Vorbehalten bleiben Regelungen in anderen Erlassen, insbesondere im Polizeirecht.

8. Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940³⁾

§ 21⁴⁾

c) Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Richterliche Behörde nach Art. 7 Abs. 3 DNA-Profilgesetz ist

a) für die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles

– während der Untersuchung das Untersuchungsrichteramt bzw. die Jugendanwaltschaft,

– vor der Jugendanwaltschaft als urteilende Behörde der Jugendanwalt,

– vor dem Einzelrichteramt der Einzelrichter,

– vor dem Strafgericht das Strafgerichtspräsidium,

– vor dem Jugendgericht das Jugendgerichtspräsidium und

– nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens das Obergerichtspräsidium;

b) für die Durchführung von Massenuntersuchungen während der Untersuchung und dem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Jugendanwalt, dem Einzelrichteramt, dem Strafgericht oder dem Jugendgericht das Strafgerichtspräsidium und nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens das Obergerichtspräsidium.

Ziffer 8 wird neu zu Ziffer 9

8. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993⁴⁾

§ 15 Abs. 2

... in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Gemeindebehörden ...

¹⁾ GS 26, 867 (BGS 157.1)

²⁾ GS 22, 95 (BGS 171.1)

³⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

⁴⁾ GS 24, 273 (BGS 432.1)

9. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974¹⁾ Ziffer 9 wird neu zu Ziffer 10

38.^{bis} (neu)

Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei 2 000 bis 10 000

38.^{ter} (neu)

Jährliche Abonnementsgebühren für eine private Sicherheitseinrichtung mit direkter Alarmierung der Polizei 500 bis 5 000

38.^{quater} (neu)

Der Polizeitransport einer Person, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet wurde, in eine geeignete Anstalt wird nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif²⁾ in Rechnung gestellt.

116. ...

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) (neu) Amt für Migration
- d) bis k) unverändert

...

10. Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999³⁾ Ziffer 10 wird neu zu Ziffer 11

§ 72 Abs. 1 beginnt neu:

¹ Die Einsatzleitzentrale der Polizei ...

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998⁴⁾ Ziffer 11 wird neu zu Ziffer 12

§ 8 Abs. 2 beginnt neu:

² Die Einsatzleitzentrale der Polizei ...

12. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EG Entsendegesetz) vom 26. Juni 2003⁵⁾ Ziffer 12 wird neu zu Ziffer 13

§ 7 Abs. 2

..., das Amt für Migration, ...

13. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978⁶⁾ Ziffer 13 wird neu zu Ziffer 14

§ 16

⁴ aufgehoben

§ 22 (neu):

Die Aufsicht über Lotterien des kantonalen Rechts übt die Bewilligungsbehörde aus.

² aufgehoben

¹⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

²⁾ Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes vom 17. Okt. 1995 (BGS 826.192).

³⁾ GS 26, 591 (BGS 731.1)

⁴⁾ GS 26, 45 (BGS 811.1)

⁵⁾ GS 27, 811 (BGS 834.21)

⁶⁾ GS 21, 159 (BGS 942.41)

Ziffer 14 wird neu zu Ziffer 15

14. Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982¹⁾

§ 25 Abs. 1 beginnt neu:

¹ Die Polizei überwacht ...

² aufgehoben

Abs. 3 wird neu zu Abs. 2

§ 26 wird neu zu § 29

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ GS 22, 265 (BGS 942.48)

²⁾ Inkrafttreten am